

**Satzung des Wasserverbands Ebersbach-Musbach  
in Ebersbach-Musbach, Landkreis Ravensburg**

**S 1**

**Name, Sitz**

Der Verband führt den Namen Wasserverband Ebersbach-Musbach. Er hat seinen Sitz in Ebersbach-Musbach, Landkreis Ravensburg. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (WVG).

**I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen**

**S 2**

**Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbands sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder).
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden und benachrichtigt die Aufsichtsbehörde von Änderungen. Eine Abschrift des Verzeichnisses wird von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

**S 3**

**Verbandsgebiet**

- (1) Das Verbandsgebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 204 ha. Es umfaßt Flächen der Gemeinde Ebersbach-Musbach im Landkreis Ravensburg.
- (2) Das Verbandsgebiet umfaßt die Gewanne: Tobelhof, Goldäcker, Krumme Äcker, Bachwiesen, Breitwiesen, Natterney, Hagenäcker, Jauchenäcker, Füllenstock, Klaurenbühl, Kirchplatz, Sodenstock, Altshauser Straße, Ballenbeund, Goldmoos, Weiherried, Riedwiesen, Brühlwiesen, Saumwiesen, Saumäcker, Eschle, Eichenäcker, Eymoos, Blönrieder Straße, Alb, Ebersbacher Esch, Hof Geigelbach und Langenwegäcker - entsprechend den Lageplänen - .

(3) Die genauen Grenzen des Verbandsgebiets ergeben sich aus den Lageplänen mit den Bezeichnungen 10, 20, 30, 40 im M. 1: 2.500 vom 19.04.1996. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in dem Lageplan getroffenen Festlegungen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Die Satzung mit diesem Plan wird beim Landratsamt Ravensburg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

## S 4

### Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe, in den Gewannen Tobelhof, Goldäcker, Krumme Äcker, Bachwiesen, Breitwiesen, Natterney, Hagenäcker, Jauchenäcker, Füllenstock, Klaurenbühl, Kirchplatz, Sodenstock, Altshauser Straße, Ballenbeund, Goldmoos, Weiherried, Riedwiesen, Brühlwiesen, Saumwiesen, Saumäcker, Eschle, Eichenäcker, Eymoos, Blönrieder Straße, Alb, Ebersbacher Esch, Hof Geigelbach sowie Langenwegäcker, entsprechend dem Lageplan das Vorfluter- und Leitungssystem zu unterhalten und gegebenenfalls auszubauen.

(2) Der Verband hat seine Aufgaben unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und ökologischen Belange nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu erfüllen.

(3) Der Verband hat die satzungsgemäße Nutzung der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke durch die Verbandsmitglieder bzw. die Pächter zu überwachen.

## S 5

### Unternehmen, Plan

(1) Das Unternehmen ergibt sich aus den urkundlichen Grundlagen (Plan, Mitglieder- und Grundstücksverzeichnis) vom 27.12.1994.  
Die Unterlagen werden beim Landratsamt Ravensburg aufbewahrt.

(2) Der Plan besteht aus

- a) einem Erläuterungsbericht mit Kostenanschlag, Zeichnungen und weiteren Unterlagen,
- b) einem Lageplan,

- c) einem Unterhaltungsplan, in dem die regelmäßig erforderlichen Maßnahmen, der zeitliche Ablauf und der Geräteneinsatz bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten geregelt werden.

Der Plan wird beim Landratsamt Ravensburg - eine Fertigung des Unterhaltungsplans auch bei der Unteren Naturschutzbehörde - aufbewahrt.

## S 6

### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Die für das Unternehmen benötigten Stoffe können -vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen - aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnommen werden.
- (3) Die Inanspruchnahme von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

## S 7

### Zäune, Viehtränken, Gehölze

- (1) Zum Verband gehörende und an einem Wasserlauf des Verbands liegende Grundstücke, die als Weide genutzt werden, sind einzuzäunen. Zäune mit einem Abstand von weniger 4 m zur oberen Böschungskante sind nur als bewegliche Zäune zulässig. Der Mindestabstand dieser Zäune vom Ufergehölz oder in Bereichen ohne Gehölz von der Böschungsoberkante des Gewässerufers beträgt 1 m. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu unterhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (2) Ersatz- oder Neuapfanzungen von Gehölzen, Strauch- oder Baumgruppen bedürfen der Zustimmung des Vorstehers nach dessen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Landratsamt Ravensburg und der zuständigen Fischereibehörde.

**S 8**

**Verbandsschau**

(1) Die Anlagen des Verbands sind mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten auf jeweils 5 Jahre.

(2) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und die Untere Naturschutzbehörde sowie sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig ein.

**S 9**

**Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufzulegen.

(2) Der Vorstand hat die Abstellung der Mängel zu veranlassen. Er vermerkt die Abstellung und unterrichtet hierüber die Verbandsversammlung.

**II. Abschnitt: Verfassung**

**S 10**

**Verbandsorgane**

Organe sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand

**S 11**

**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) zugewiesenen Aufgaben.

Diese sind insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Vorstehers sowie ihrer Stellvertreter

2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands
4. Wahl der Schäubauftragten
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtrags-haushaltsplänen
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans
7. Entlastung des Vorstands
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsauschusses
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Verbandsmitgliedern und dem Verband
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

## **S 12**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nichtöffentlich.
- (2) Zu der Verbandsversammlung sind die Aufsichtsbehörde und die Untere Naturschutzbehörde unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **S 13**

### **Beschließen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Dabei werden die anrechenbaren Teilflächen in Ar laut

Verzeichnis der Flurstücke durch 10 geteilt, bis 0,5 auf die nächste ganze Zahl abgerundet und ab 0,6 auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Für seine anrechenbaren Teilflächen erhält jedes Verbandsmitglied mindestens eine Stimme, niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen.

(3) Um das Eigentum streitende Personen sind stimmberechtigt; sie sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können nur einheitlich stimmen.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder vertreten ist.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

#### **S 14**

##### **Zusammensetzung des Vorstands, Entschädigung**

(1) Der Vorstand besteht aus 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern. Die Verbandsversammlung wählt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsteher und ein weiteres zu dessen Stellvertreter. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten, ist zu bestimmen.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung nach besonderen, von der Verbandsversammlung zu beschließenden Sätzen.

#### **S 15**

##### **Geschäfte des Vorstehers**

(1) Der Vorsteher beruft und leitet die Verbandsversammlung und die Sitzungen des Vorstands. Er stellt die Bediensteten des Verbandes ein und beaufsichtigt sie.

(2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorsteher eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(3) Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und hört ihren Rat in wichtigen Angelegenheiten.

(4) Er unterrichtet ferner wenigstens einmal im Jahr die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbands und hört sie an.

## **S 16**

### **Bildung und Amtszeit des Vorstands**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands und den Vorstandsvorsitzenden auf jeweils 5 Jahre. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzugezeigen.
- (2) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzugezeigen.
- (3) Wenn ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Vorstands vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

## **S 17**

### **Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

## **S 18**

### **Sitzungen des Vorstands**

- (1) Der Vorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein. Er lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit und gibt die Ladung seinem Stellvertreter weiter. Ferner ist zu wichtigen Sitzungen die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und soweit ein Schriftführer herangezogen wurde, auch von diesem zu unterzeichnen.

**S 19**

**Beschließen im Vorstand**

(1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweitenmal wegen desselben Gegenstands rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

**III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge**

**S 20**

**Haushaltsplan**

(1) Die Verbandsversammlung setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbands und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt ihn so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbands im kommenden Rechnungsjahr. Zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben wird nicht unterschieden.

(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar.

**S 21**

**Überschreiten des Haushaltsplans**

(1) Der Vorstand darf im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzte Ausgaben nur leisten, wenn der Verband

dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbands entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabsehbarem Bedürfnis treffen. Der Vorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.

(2) Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befaßt ist, beruft sie der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

## **S 22**

### **Prüfen des Haushalts**

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle, sofern die Aufsichtsbehörde den Verband hiervon nicht befreit.

(2) Der Vorstand veranlaßt die Prüfstelle zu prüfen

1. ob der Haushaltsplan befolgt ist;
2. ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
3. ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsge-  
setz, der Satzung und den anderen Vorschriften im  
Einklang sind.

(3) Die Haushaltsrechnung und der Prüfbericht sind der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

(4) Die Prüfstelle besteht aus zwei von der Verbandsver-  
sammlung auf die Dauer von jeweils 3 Jahren zu wählenden  
Kassenprüfern aus der Verbandsversammlung.

## **S 23**

### **Beiträge**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann die Verbandsbeiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) oder von Sachen, Werken, Diensten oder anderer Leistungen (Sachbeiträge) erheben.

### **S 24**

#### **Erhebung der Verbandsbeiträge**

Der Wasserverband erhebt Beiträge von den Verbandsmitgliedern und Nutznießern durch Beitragssbescheid.

### **S 25**

#### **Beitragssmaßstab**

(1) Der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemäßt sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbands haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

Vom Vorteil erfaßt sind die in den Lageplänen (§ 3 WSV) mit grüner Farbe umrandeten anrechenbaren, beitragspflichtigen Flurstücksteilflächen. Die Kosten des Verbandes werden in den einzelnen Abrechnungsgebieten je  $m^2$  errechnet und auf die anrechenbaren Flächen verteilt.

(2) Die Grundstücke des Wasserverbands werden anhand eines Lageplans in 4 verschiedene Abrechnungsgebiete eingeteilt. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche ergibt sich aus dem Grundstücksverzeichnis des Wasserverbands.

(3) Die Kosten werden im jeweiligen Abrechnungsgebiet auf die beitragspflichtigen Flurstücksflächen verteilt.

### **S 26**

#### **Sachbeiträge**

Der Vorstand kann die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragssmaßstab (§ 24).

### **IV. Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderung der Satzung**



kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

**§ 31**

**Zustimmung zu Geschäften**

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

**VI. Abschnitt: Inkrafttreten**

**§ 32**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Franz Boos*